

GEMEINDE SIEK ~~BEBAUUNGSPLAN~~ NR. 12

KREIS STORMARN

2. ÄNDERUNG

# HINWEIS:

FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 12 DER GEMEINDE SIEK WERDEN IN DIESER ÄNDERUNG IN DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) LEDIGLICH DIE BAUGRENZE NEU GEFASST UND ANZUPFLANZENDE BÄUME AUFGENOMMEN. AUSSERDEM WURDEN BINDUNGEN FÜR NICHT MEHR VORHANDENE BÄUME UND DIE BAULINIE UND ERHALTUNG EINES INZWISCHEN ABGERISSENEN GEBÄUDES ENTFERNT. DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN ENTSPRECHEN DEM URSPRUNGSPLAN UND SIND NUR ZUR BESSEREN LESBARKEIT DER PLANZEICHNUNG AUFGENOMMEN.

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

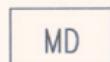
PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

## I. FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BauGB



DORFGEBIET

0,23

GRUNDFLÄCHENZAHL

1

ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN

§ 9 (1) 2 BauGB



EINZELHAUSBEBAUUNG

BAUGRENZE

FLÄCHEN MIT BINDUNG ZUM ERHALT VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN ANPFLANZUNGEN

§ 9 (1) 25 BauGB



ERHALT VON EINZELBÄUMEN



ANPFLANZEN VON LAUBBÄUMEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

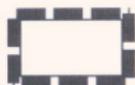


FLÄCHEN MIT VORKEHRUNGEN (PASSIVE SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN)  
LÄRMPEGELBEREICHE

§ 9 (1) 24 BauGB



BAUGEBIETZIFFER



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES URSPRUNGSPLANS

§ 9 (7) BauGB



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES  
DER 2. ÄNDERUNG

§ 9 (7) BauGB

## II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

$\frac{28}{5}$

FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG



VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN

6

ZIFFER EINES LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBS

# VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 28.05.1998/14.07.1998.  
DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM STORMARNER TAGE-  
BLATT ERFOLGT.

*Am 7.8.1998*

SIEK, 27. April 1999

*Kurt Hertinkat*  
BÜRGERMEISTER



DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 (1) BauGB WURDE IN DER ZEIT VOM 17.08.1998 BIS ZUM  
31.08.1998 DURCHFÜHRT.

SIEK, 27. April 1999

*Kurt Hertinkat*  
BÜRGERMEISTER



DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 05.08.1998 ZUR  
ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

SIEK, 27. April 1999

*Kurt Hertinkat*  
BÜRGERMEISTER



DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 11.11.1998 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN, DIE BE-  
GRÜNDUNG GEBILLIGT UND DEN ENTWURF ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BE-  
STEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 21.12.1998 BIS ZUM  
22.01.1999 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 (2) BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUS-  
LEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN  
SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 11.12.1998 IM STORMARNER TAGEBLATT  
ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

SIEK, 27. April 1999

*Kurt Hertinkat*  
BÜRGERMEISTER



DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 15. MRZ. 1999 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAU-  
LICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

AHRENSBURG, 16. APR. 1999



*Kurt Mertinikat*  
ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSER

ANREGUNGEN, BEDENKEN ODER WIDERSPRÜCHE DER BÜRGER SOWIE DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND NICHT  
VORGEBRACHT WORDEN.

SIEK, 27. April 1999



*Kurt Mertinikat*  
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A), WURDE AM 16.02.1999 VON DER GEMEINDE-  
VERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.

SIEK, 27. April 1999



*Kurt Mertinikat*  
BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

SIEK, 27. April 1999

*Kurt Mertinikat*  
BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES PLANVERFAHRENS UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENST-  
STUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM  
30.4.1999 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER  
VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTS-  
FOLGEN (§ 215 (2) BauGB) UND WEITER AUF DIE FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN  
(§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST AM 01.5.1999 IN KRAFT GETRETEN.

SIEK, 03. Mai 1999



*Kurt Mertinikat*  
BÜRGERMEISTER